

Kanalordnung

der Marktgemeinde Mayrhofen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat mit Beschluss vom **08.04.2015** nachfolgende Kanalordnung auf der Grundlage des Tiroler Kanalgesetzes 2000 (TiKG 2000), §4 LGBl Nr.1/2001 beschlossen:

§1) Anschlussbereich

Für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Mayrhofen wird der Anschlussbereich in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanales und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Metern, gemessen nach der horizontalen Entfernung, festgelegt wird.

§2) Anschlusspflicht

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen abgeleitet werden:

- a) Im Bereich des Mischsystems: alle Abwässer lt. TiKG 2000, §2 Abs.(1) und alle Niederschlagswässer lt. TiKG 2000; §2 Abs.(2). Die Niederschlagswässer von Dachflächen und Verkehrsflächen von privaten Grundstücken sind grundsätzlich auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen, außer es liegt es liegt ein Grund lt. TiKG 2000, §3 Abs(1) Pkt.b vor.
- b) Im Bereich des Trennsystems: ausschließlich Abwässer lt. TiKG 2000, §2 Abs.(1) in den Schmutzwasserkanal und alle Niederschlagswässer lt. TiKG 2000, §2 Abs.(2) in den Oberflächenwasserkanal.

§3) Trennstelle

- 1) Trennstelle, lt.TiKG 2000, §2 Abs.(11) ist die Schnittstelle zwischen der privaten Entwässerungsanlage und den Anschlusskanal, lt.TiKG 2000, §2 Abs.(8) oder Sammelkanal, lt.TiKG 2000, §2 Abs.(7) der öffentlichen Kanalisation, lt.TiKG 2000, §2 Abs.(5). Die

Trennstelle bildet die Grenze des Zuständigkeitsbereiches (Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung) zwischen öffentlicher und privater Kanalanlage.

- 2) Den Anschlusskanal von der Trennstelle bis zum öffentlichen Sammelkanal errichtet die Marktgemeinde Mayrhofen.
- 3) Als Trennstelle gilt jene gedachte Schnittfläche, welche in den Punkten a – d bezeichneten räumlichen Bereichen durch den Querschnitt des Anschlusskanals verläuft. (siehe Beilage)
 - a) Liegt das zu entwässernde Grundstück direkt angrenzend an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, so wird die Trennstelle grundsätzlich mit höchstens 1 m innerhalb des Grundstückes, gemessen von der Grundstücksgrenze, definiert. Für die Art der Ausbildung des Anschlusses kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht:
 - a.1) Anschluss an Sammelschacht in Wartungsschacht: Der öffentliche Anschlusskanal verläuft vom Wartungsschacht bis zur Trennstelle.
 - a.2) Anschluss an Sammelkanal als „Blindanschluss“ (Abzweiger): Der öffentliche Anschlusskanal verläuft von einem Abzweiger bis zur Trennstelle. In diesem Fall hat der Anschlusswerber unmittelbar hinter der Trennstelle einen Wartungsschacht auf eigene Kosten zu errichten.
 - b) Verläuft der Sammelkanal außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, z.B. auch auf Privatgrund, so liegt die Trennstelle jeweils in einem Abstand von höchstens 1 m von der Rohrachse des Sammelkanals. Hinsichtlich der Art des Anschlusses der privaten Entwässerungsanlage gilt Abs.3 lit. a.1 und a.2 sinngemäß.
 - c) Grenzt ein Grundstück nicht direkt an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, so liegt die Trennstelle auf dem dieser Verkehrsfläche unmittelbar angrenzenden Grundstück und zwar in einem Abstand von höchstens 1 m innerhalb des anzuschließenden Grundstückes, gemessen von der Grundstücksgrenze.
 - d) Befindet sich das zu entwässernde Objekt direkt an der Grundgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, so gilt als Trennstelle die Außenkante der Kellermauern. In diesem Fall ist für ein entsprechendes Putzstück in der Grundleitung, lt. TIKG 2000, §2 Abs.(10), zu sorgen. Der öffentliche Anschlusskanal verläuft vom Wartungsschacht bzw. Abzweiger bis zur Trennstelle. Sind etwaige Regenrohranschlusskanäle zur Gänze im Gehsteig- oder Straßenbereich angeordnet, so liegt die Trennstelle beim jeweiligen Aufstandsbogen des Fallrohres.
 - e) Seitens der Marktgemeinde Mayrhofen wird je Grundstück eine Anschlussleitung hergestellt. Nach Erfordernis sind weitere Anschlussleitungen zulässig. Sie werden gemeindeseits errichtet und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Kosten für die weiteren Anschlussleitungen müssen jedoch vom Anschlusswerber getragen werden.

§4) Inkrafttreten

Diese Kanalordnung tritt mit 01.09.2015 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die bisherige Kanalordnung außer Kraft gesetzt.



Der Bürgermeister:

Günter Fankhauser

Angeschlagen am: 13.04.2015

Abgenommen am: 21.05.2015

(Anmerkung :

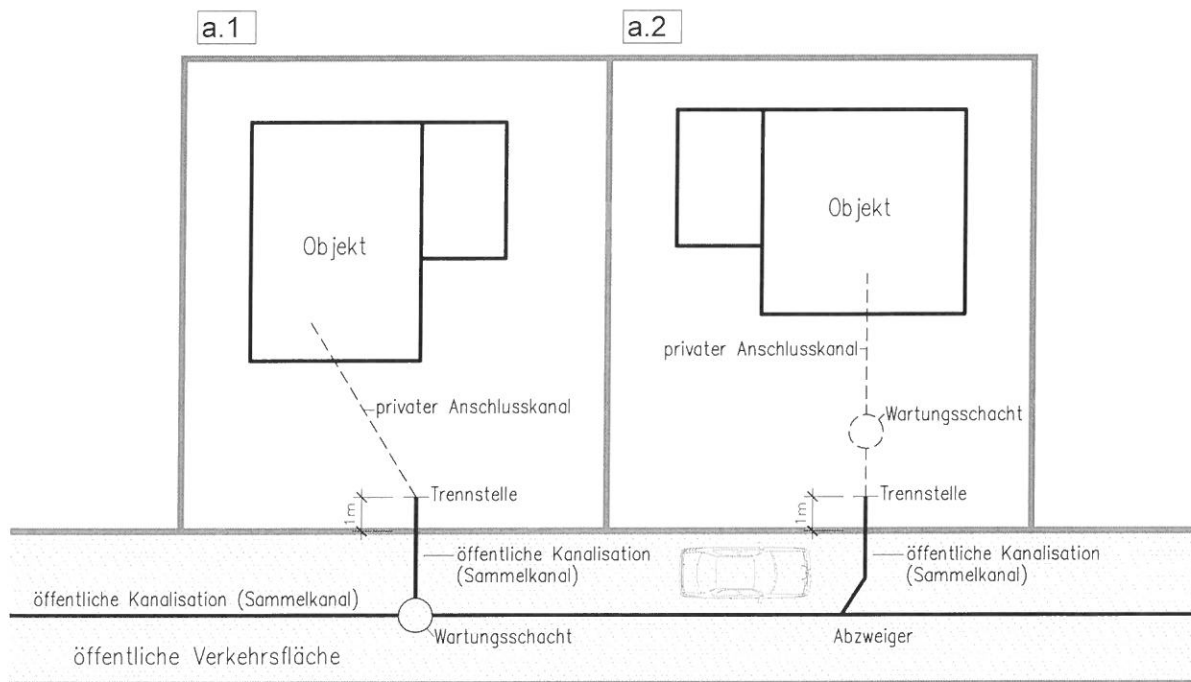
In offener Frist gemäß § 122 TGO sind keine Stellungnahmen
zu gegenständlicher Kundmachung im Marktgemeindeamt eingelangt)

Mayrhofer, am 26.05.2015

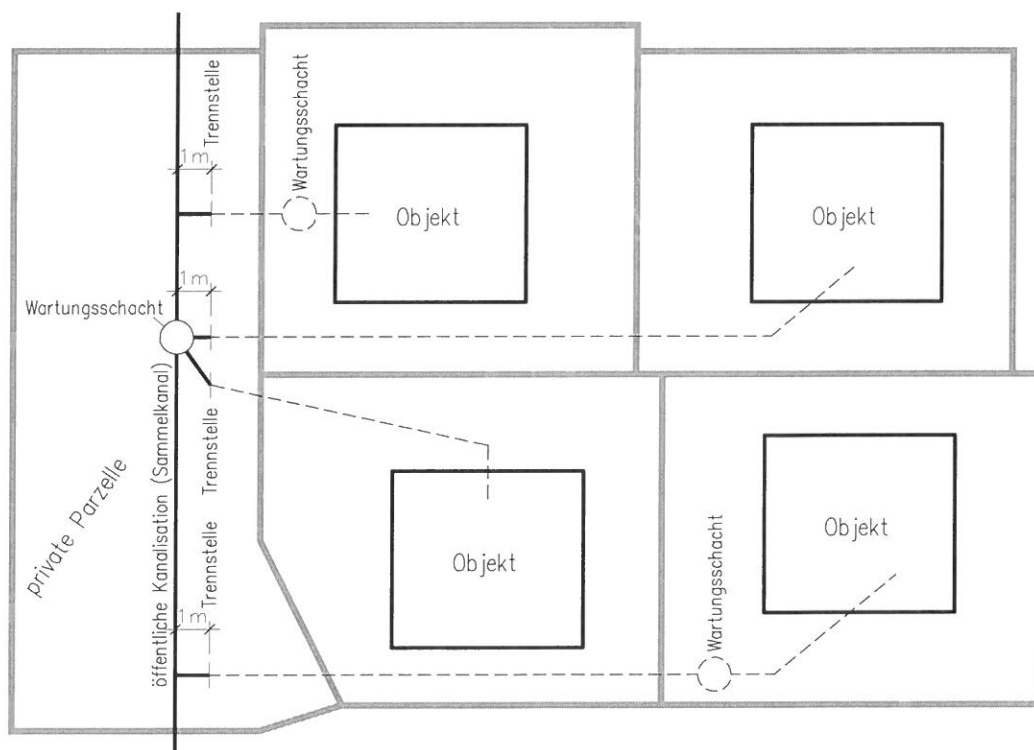


Dr. Wolfgang Stöckl
Gemeindeamtsleiter

§ 3 Abs. 3 Lit. a



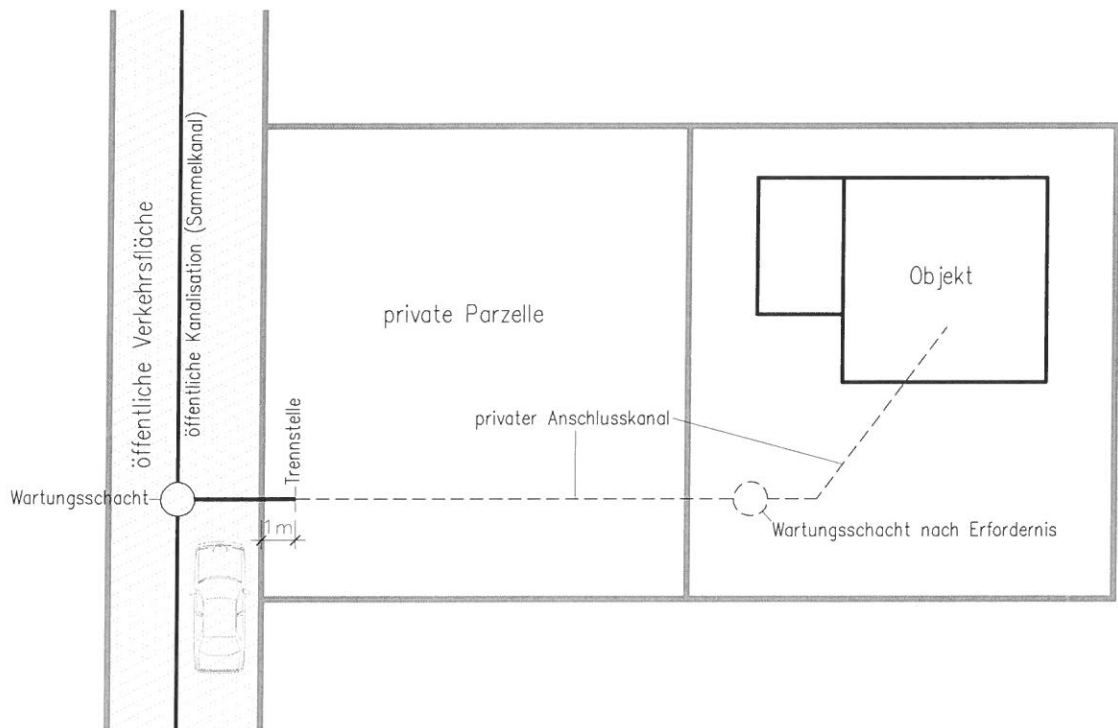
§ 3 Abs. 3 Lit. b



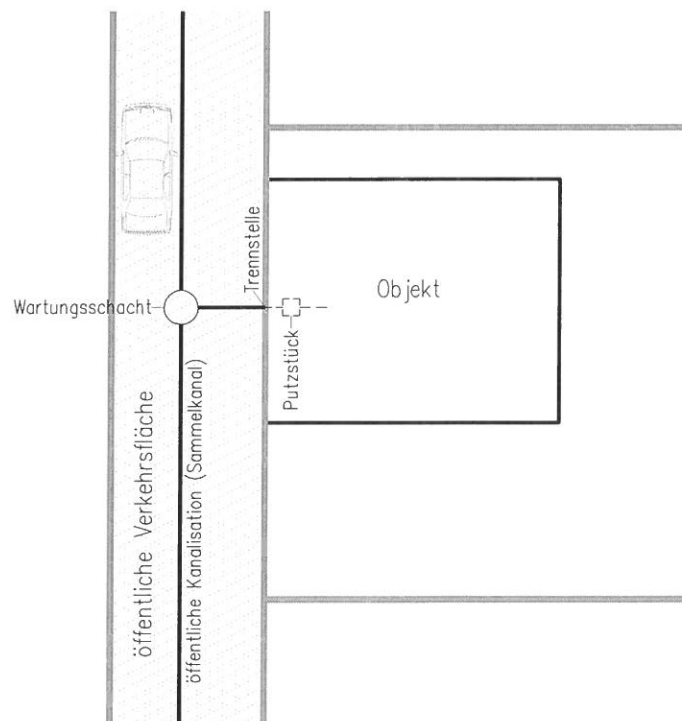
- privater Anschlusskanal
bzw. priv. Entwässerungsanlage
- öffentliche Kanalisation
- ===== Katastergrenzen/Straßengrenzen

Bauamt der Marktgemeinde Mayrhofen

§ 3 Abs. 3 Lit. c



§ 3 Abs. 3 Lit. d



- privater Anschlusskanal
bzw. priv. Entwässerungsanlage
- öffentliche Kanalisation
- ===== Katastergrenzen/Straßengrenzen

Bauamt der Marktgemeinde Mayrhofen